

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00281 vom 28. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00281

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00281 du 28 octobre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00281 del 28 ottobre 2021

Regeste

Löschung / ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven | Löschung im Handelsregister einer Rechtseinheit (GmbH) ohne Geschäftstätigkeit und verwertbare Aktiven] Gemäss Art. 934 OR ist eine Rechtseinheit vom Beschwerdegegner im Handelsregister zu löschen, wenn sie keine Geschäftstätigkeit und keine Aktiven mehr aufweist. Die revidierten Art. 152 ff. HRegV enthalten die (vereinheitlichten) Ausführungsbestimmungen zu den amtlichen Verfahren (E. 2.1). Vorliegend ist der Beschwerdegegner den Vorgaben dieser Bestimmungen entsprechend vorgegangen (E. 3.1). Eine solche Löschung von Amtes wegen mangels Geschäftstätigkeit und Aktiven setzt zudem gemäss diversen steuerrechtlichen Bestimmungen (Art. 171 DBG, Art. 95 MWSTG, Art. 11 Abs. 1 VStV, Art. 7 Abs. 1 StV) voraus, dass die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons der Löschung zugestimmt haben bzw. der Beschwerdegegner deren Zustimmung zur Löschung eingeholt hat (E. 2.2). Auch im Fall von Löschungen von Amtes wegen (nicht nur bei Löschungen auf Anmeldung) hat der Beschwerdegegner jedoch die Zustimmung der Steuerbehörden zur Löschung vor Erlass der Lösungsverfügung einzuholen (nicht danach bzw. nach Eintritt der Rechtskraft). Vorliegend hat der Beschwerdegegner nach Ablauf der Frist gemäss der dreimaligen Publikation im SHAB nach Art. 934 Abs. 2 OR die Löschung verfügt, ohne sich zuvor an die eidgenössische und die kantonale Steuerverwaltung zu wenden und deren Zustimmung zur Löschung einzuholen. Die Lösungsverfügung erweist sich daher als unrechtmässig (E. 3.2).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die beschwerdegegnerische Verfügung vom 25. März 2021 aufzuheben.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG allerdings nur bei einem Fr. 30'000.- überschreitenden Streitwert oder andernfalls, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Da der Streitwert vorliegend Fr. 30'000.- übersteigt (vgl.

vorn 1.2), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.